



# SCHULVERORDNUNG DER GEMEINDE ROOT

Gestützt auf das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat vom 01. September 2016 erlässt der Gemeinderat von Root die folgende Schulverordnung (SV).

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Diese Schulverordnung regelt:
  - a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Root
  - b. die Zuständigkeiten und Aufgaben
  - c. die Information und Kommunikation
  - d. das Controlling
  - e. die Entschädigung
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

## **II. DEFINITION DER VOLKSSCHULE**

### **Art. 2 Bildungsangebot**

- <sup>1</sup> Die Volksschule umfasst folgendes Bildungsangebot:
  - a. Kindergarten
  - b. Primarschule
  - c. Sekundarschule
  - d. Förderangebote
  - e. Schulische Dienste
  - f. Zusatzangebote
- <sup>2</sup> Die Sekundarschule wird auch für die Gemeinden Dierikon, Gisikon, Honau geführt.

## **III. ZUSTÄNDIGKEITEN/AUFGABEN**

### **Art. 3 Organe und weitere Gremien**

- <sup>1</sup> Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:
  - a. Gemeinderat
  - b. Gemeinderat Bildung
  - c. Geschäftsführung
  - d. Rektorin/Rektor
  - e. Schulleiterinnen/Schulleiter
  - f. Schulleitungskonferenz
  - g. Bildungskommission
- <sup>2</sup> Die nachfolgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Art. 4 - 8 werden zusätzlich in einem Funktionendiagramm im Anhang dargestellt.

#### **Art. 4 Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat
  - a. legt das Volksschulangebot der Gemeinde fest,
  - b. genehmigt den vom Rektor/von der Rektorin in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag,
  - c. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf die Anträge des Gemeinderates Bildung und der Schulleitung,
  - d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
  - e. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
  - f. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
  - g. wählt die Rektorin/den Rektor,
  - h. wählt auf Antrag der Rektorin/des Rektors und des Gemeinderates Bildung die übrigen Mitglieder der Schulleitung,
  - i. beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde,
  - j. legt die Schulkreise fest,
  - k. beschliesst über die Eröffnung und Schliessung von Klassen,
  - l. wählt die Schulärzte,
  - m. verfügt Disziplinarmassnahmen bis Fr. 3'000.--.

#### **Art. 5 Gemeinderat Bildung**

- <sup>1</sup> Ein Gemeinderat leitet das Ressort Bildung. Sie/Er oder ein Mitglied kann das Präsidium der Bildungskommission übernehmen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat Bildung
  - a. unterbreitet dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Schulleitung Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Voranschlages und weiterer Kredite,
  - b. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag der Schulleitung fest,
  - c. erarbeitet die Leistungsaufträge in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission,
  - d. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr,
  - e. beantragt zusammen mit der Rektorin/dem Rektor die Wahl der übrigen Schulleitung beim Gemeinderat.

## **Art. 5b Geschäftsführerin/Geschäftsführer**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
  - a. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
  - b. führt das Beurteilungs- und Förderungsgespräch mit der Rektorin/dem Rektor,
  - c. organisiert in Zusammenarbeit mit dem Rektor den Schülertransport und legt dem Gemeinderat entsprechende Offerten zur Genehmigung vor.
  - d. schlägt dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Rektor die Schulärzte und Schulzahnärzte zur Wahl vor.

## **Art. 6 Rektorin/Rektor**

- <sup>1</sup> Die Rektorin/der Rektor ist Mitglied der Geschäftsleitung und leitet die Abteilung Bildung gemäss Organigramm der Gemeindeverwaltung
  - a. beantragt zusammen mit dem Gemeinderat Bildung die Wahl der übrigen Schulleitung beim Gemeinderat,
  - b. führt die Schulleitung und unterbreitet die Anträge der Schulleitung der Geschäftsführung und/oder dem Gemeinderat,
  - c. wählt die Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulleiterinnen/Schulleiter,
  - d. trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide unter Mitwirkung der Schulleiterinnen/Schulleiter,
  - e. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung,
  - f. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
  - g. sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Schulleitung,
  - h. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr,
  - i. hat Weisungsbefugnisse in Bezug auf den Hauswart,
  - j. verfügt Disziplinar massnahmen mit Ausnahme von Bussen über Fr. 1'500.--,
  - k. verfügt vorzeitige Schulausschlüsse,
  - l. erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Voranschlages und weiterer Kredite zuhanden des Gemeinderates,
  - m. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
  - n. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
  - o. sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
  - p. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
  - q. entscheidet über den Schülertransport,
  - r. organisiert in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer den Schülertransport und legt dem Gemeinderat entsprechende Offerten zur Genehmigung vor.
  - s. schlägt dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Schulärzte und Schulzahnärzte zur Wahl vor.
  - t. bildet sich aus und weiter.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt für die Rektorin/den Rektor einen Stellenbeschrieb.

#### **Art. 7 Schulleiterin/Schulleiter**

- <sup>1</sup> Die Schulleiterin/der Schulleiter
- a. ist für die Führung des jeweiligen Schulhaus-Kollegiums verantwortlich,
  - b. ist für die Beurteilung der Lehrpersonen im Schulhaus verantwortlich, beurteilt den Unterricht und führt Beurteilungs- und Fördergespräche (BFG) durch (Personalmanagement),
  - c. ist für die Jahresplanung im Schulhaus und deren Umsetzung verantwortlich,
  - d. entwickelt im Schulhaus eine Kultur der Zusammenarbeit,
  - e. ist zuständig für das Aussprechen von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lernenden gemäss Verordnung und Strategieplan,
  - f. coacht und unterstützt die Lehrpersonen des Schulhauses,
  - g. ist verantwortlich für SCHILW-Anlässe (schulhausinterne Lehrpersonen Weiterbildung) und die Weiterbildung der Lehrpersonen,
  - h. ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der ihr zugeteilten Lehrpersonen,
  - i. übernimmt die Budgetverantwortung auf Ebene Schulhaus,
  - j. wirkt bei der Neueinstellung von Lehrpersonen in ihrem Kollegium mit,
  - k. nimmt weitere von der Rektorin/vom Rektor übertragene Aufgaben wahr,
  - l. sucht die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule,
  - m. bildet sich aus und weiter.
  - n. übernimmt vom Rektorat übertragene Arbeiten mit den entsprechenden Ressourcen.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt für die Schulleiterinnen/die Schulleiter Stellenbeschriebe.

#### **Art. 8 Schulleitungskonferenz SLK**

- <sup>1</sup> Die Schulleitungskonferenz SLK besteht aus der Rektorin/dem Rektor und Schulleiterinnen/Schulleitern.
- <sup>2</sup> Dieses Gremium ist für die operative Führung der Schule Root verantwortlich. Im Weiteren übernimmt es eine Mitverantwortung im Bereich der strategischen Führung.
- <sup>3</sup> Die Schulleitungskonferenz entscheidet über die Dispensation von Schülerinnen und Schülern von einzelnen Fächern.
- <sup>4</sup> Die SLK nimmt weitere vom Gemeinderat Bildung und dem Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.

## **Art. 9** **Bildungskommission**

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus der Gemeinderätin oder dem Gemeinderat Bildung, sowie aus vier weiteren Mitgliedern. Die Leitung der Abteilung Bildung ist beratendes Mitglied.
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission ist verpflichtet, mit dem Gemeinderat und der Schulleitung zusammen zu arbeiten. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:  
Kenntnisnahme:
  - a. Finanz- und Aufgabenplanung der Gemeinde Root
  - b. Schulprogramm (Mehrjahresprogramm)
  - c. Jahresziele und Jahresbericht der Schule Root  
Mitarbeit:
  - a. Beim Leitbild der Schule Root
  - b. Beim Leistungsauftrag und deren Ziele
  - c. Fachstelle für Schulevaluation
  - d. In gemeinderätlichen Arbeitsgruppen und Kommissionen (Baukommission)  
Festlegung und Entscheide:
  - a. Ferienplan und die schulfreien Halbtage
  - b. Schulanfangs- und Schulschlusszeiten, sowie der Pausen
  - c. Elternmitwirkung und Elternbildung
  - d. Begleitung der Freizeitkurse in Absprache mit der Jugendkommission  
Der Gemeinderat kann der Bildungskommission weitere Aufgaben aus dem Ressort Bildung übertragen, z.B. auf dem Gebiet des Bibliothekenwesens oder der Musikschule.
- <sup>3</sup> Die Bildungskommission hat keine finanziellen Kompetenzen, ausgenommen der im Rahmen des Budgets bewilligten Kredite für die Erfüllung ihrer vorgesehen Aufgaben.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für die Bildungskommission.
- <sup>5</sup> Genaueres ist im Pflichtenheft der Bildungskommission geregelt.

## **Art. 10** **Kommissionen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nebst der Bildungskommission weitere Kommissionen für Bildungsfragen einsetzen. Die Kommissionsleitung informiert den Gemeinderat laufend über die Tätigkeit der Kommissionen.

#### **Art. 11 Zusammenarbeit**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, der Gemeinderat Bildung und der Gemeinderat arbeiten eng mit der Rektorin/dem Rektor als ausführendes Organ, der Bildungskommission sowie mit den kantonalen Qualitätssicherungsorganen zusammen.

### **IV. INFORMATION UND KOMMUNIKATION**

#### **Art. 12 Information und Kommunikation**

- <sup>1</sup> Die Rektorin/der Rektor informiert in Zusammenarbeit den Lehrpersonen die Bürgerschaft regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.
- <sup>2</sup> In Krisensituationen erfolgt die interne Information der Lehrerschaft und der Lernenden über die Rektorin/den Rektor. Gegenüber der Bevölkerung und der Medien ist die Gemeinderat Bildung für die Kommunikation zuständig.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen im Einzelfall treffen.

### **V. CONTROLLING**

#### **Art. 13 Controlling**

- <sup>1</sup> Für das Controlling ist die Controlling-Kommission der Einwohnergemeinde zuständig. Nicht unter dieses Controlling fällt der pädagogische Bereich. Für diesen Bereich sind die Bildungskommission und der Gemeinderat Bildung zuständig.

### **VI. ENTSCHÄDIGUNGEN**

#### **Art. 14 Entschädigungen**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission erhalten ein Sitzungsgeld. Der Stundenansatz wird vom Gemeinderat für alle Kommissionen einheitlich festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Entschädigung der Rektorin/des Rektors, des Gemeinderates Bildung und der Schulleitungsmitglieder ist über das Anstellungsverhältnis abgedeckt. Die Sitzungen gelten als Arbeitszeit.

### **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 15 Datenschutz**

- <sup>1</sup> Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat vorliegende Schulverordnung am 22. Dezember 2007 beschlossen und setzt diese auf den 01. August 2016 in Kraft.

### **Art. 17 Anhang**

- <sup>1</sup> Der Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieser Schulverordnung und setzt sich auf folgenden Teilen zusammen:
- Funktionendiagramm
  - Organigramm
  - Pflichtenheft der Bildungskommission

Root, 7. Juli 2016

### **Gemeinderat Root**

Der Gemeindepräsident:



Heinz Schumacher

Der Gemeindeschreiber:



André Wespi